NRW.BANK

Fassung für Antragstellende

Alle Formulare im Formularsatz können am Bildschirm digital ausgefüllt werden. Bitte beachten Sie, dass bei manchen Formularen ein vorheriger Download erfolgen muss, um eine korrekte Darstellung und Berechnung zu haben.

Dieser Formularsatz besteht aus

- ☐ dieser Checkliste
- ☐ dem Merkblatt des Förderprogramms (20843)
- ☐ dem Refinanzierungsantrag (20425)
- ☐ der Anlage zum Refinanzierungsantrag (20842)
- ☐ der Anlage Definitionen/Erläuterungen (20828)
- ☐ der Erklärung über den Erhalt von De-minimis-Beihilfen (20121) (kurz: De-minimis-Erklärung)[1]
- ☐ der Erklärung über den Erhalt anderer staatlicher Zuwendungen (20122) (kurz: Zuwendungserklärung)[1]
- ☐ dem Anlagensatz – KMU-Eigenschaft
- ☐ dem Beihilfeantrag für AGVO-Beihilfen (20821) (kurz: Beihilfeantrag)[1]
- ☐ den Allgemeinen Bestimmungen – Fassung für den Endkreditnehmer (20498)
- ☐ der Anlage – Datenschutzhinweise (20612)

Bitte beachten Sie, dass bei bestimmten Förderprogrammen zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Die Bestimmungen finden Sie im Merkblatt des jeweiligen Förderprogramms.

Für weitere Informationen zu den NRW.BANK-Förderprogrammen oder zu anderen Förderthemen sprechen Sie bitte unser Service-Center an (0211 91741-4800).

1 Die AGVO-, „De-minimis"- sowie Zuwendungserklärung sind bei Darlehen mit Beihilfe vollständig auszufüllen. Die Vorlage der AGVO-, „De-minimis"- und Zuwendungserklärung entfällt, sofern die „De-minimis"- bzw. AGVO-Verordnung bei dem/der Antragstellenden nicht zum Tragen kommt.

alles zurücksetzen

1. Antragsteller(in)

Antragsberechtigt sind[1]:

- Unternehmen[2]
- Angehörige der freien Berufe

2. Verwendungszweck(e)

Förderfähig sind grundsätzlich nur Vorhaben, die einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Eine künstliche Aufspaltung eines Vorhabens in mehrere (Teil-)Vorhaben ist nicht zulässig.

Gefördert werden grundsätzlich eigengewerblich genutzte[3] **Investitionen** in

a. Klimaschutz(-technologien)

- Erneuerbare Energieanlagen zur lokalen und dezentralen Strom- und Wärmeerzeugung
- Speicherung und Flexibilisierung entsprechender Technologien (z. B. Batteriespeicher, Elektrolyseure)
- Wasserstoffanwendungen – Vorhaben zum Einsatz von Wasserstoff im Produktionsprozess und bauliche Infrastruktur für die Nutzung/den Anschluss
- CO_2-Management – Investitionsvorhaben in Anlagen, Verfahren und Prozesse zur Abscheidung industrieller CO_2-Mengen, deren Einsatz/Verwertung als Rohstoff (CCU), deren Speicherung (CCS) und dazugehörige Transportinfrastruktur (CCT) sowie Investition in technische Anlagen zur Erzeugung von Negativemissionen (NET)
- Elektrifizierung und erneuerbare Wärme – Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie in Prozesswärme/-kälte (Power-to-Heat) im Produktionsprozess und dazugehörige Infrastruktur
- Power-to-X – Umwandlung von Strom in andere Stoffe (z. B. Wasserstoff)
- Abwärmenutzung und -bereitstellung
- Steigerung der Umweltfreundlichkeit von Produktionsprozessen (technologieoffen)

b. Umweltschutz

- Klimaanpassung – Maßnahmen zur Klimawandel-Vorsorge
- Luftreinhaltung – Maßnahmen zur Schadstoffminderung von mindestens 10% durch den Ersatz
  - von mobilen Maschinen und Geräten sowie die Nachrüstung mit entsprechenden schadstoffreduzierenden Filtersystemen
  - beziehungsweise Nachrüstung von Motoren von Berufsbinnenschiffen
- Lärmschutzmaßnahmen – Minderung des Geräuschpegels um mindestens 10dB (A) durch die Nachrüstung von vorhandenen bzw. Investition in neue Maschinen und Geräten
- Wasser-/Bodenschutzmaßnahmen – Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Belastung von Böden und Gewässern führen

1 Ausnahmen für die AGVO-Variante gemäß Abschnitt 8.

2 Erfasst privat-, öffentlich-rechtlich- und gemeinnützig organisierte Rechtsformen sowie Stiftungen.

3 Ausnahme für Betriebsaufspaltung und Fremdvermietung von Mobilien gemäß Anlage – Definitionen/Erläuterungen

c. Circular Economy

- Recycling-/Aufbereitungsanlagen, durch die ein verschlissenes/im Wert gemindertes Produkt wieder einem vergleichbaren Nutzungs- oder Produktionsprozess zugeführt werden kann
- Investitionen in die Stärkung von Stoffkreisläufen (inkl. CCU); Verbesserung der Ressourceneffizienz durch die Ersetzung primärer Roh- oder Ausgangsstoffe durch sekundäre (wiederverwendete oder zurückgewonnene) Roh- oder Ausgangsstoffe
- Neue und Verbesserung von Anlagen zur Vermeidung oder Verringerung des vom Abfallempfangenden oder von einem Dritten erzeugten Abfallaufkommens; durch Vorbereitung zur Wiederverwendung, durch Dekontaminierung oder durch Recycling desselben
- Neue Anlagen oder Veränderung bestehender Anlagen zur Herstellung zirkulärer Produkte sowie Anlagen, die Produkte (teil-)aufbereiten oder vorbereitend in Einzelteile/Komponenten zerlegen
- Stoffliche Nutzung von (Abfall-)Biomasse, inklusive Aufbereitung von (Abfall-) Biomasse zur weiteren Verarbeitung
- Sonstige Unterstützungstechnologien

d. Effizienz und Einsparung

- Energieeffizienzgewinn von 15% für Neuanschaffungen und von 10% für general-überholte Maschinen und Anlagen
- Ressourceneffizienzgewinn von 2%: Materialeinsparung bei dem Betriebsteil oder dem (Teil-)Prozess, der verbessert beziehungsweise geändert werden soll
- Ressourceneffizienzgewinn von 2%: Einsparung von verbrauchtem Wasser/Verringerung von entstehendem Abwasser durch entsprechende Maßnahme bei dem Betriebsteil oder dem (Teil-)Prozess, der verbessert beziehungsweise geändert werden soll
- Investive Maßnahme auf Basis einer geförderten Ressourceneffizienzberatung des Landesamtes für Natur- und Verbraucherschutzes NRW (LANUV)

e. Mobilität

- Erwerb von Elektro-, Brennstoffzellen- und Wasserstoff-Fahrzeugen (Ausnahme: Leasingfinanzierungen)
- Umrüstungen von Fahrzeugen auf klimaneutrale Antriebe
- Investitionen im Zusammenhang mit Elektromobilität

f. Digitalisierung

- Digitale Produktion, Leistungserbringung und Verfahren
  (z. B. Integration von digitalen Schnittstellen/Workflows zur medienbruchfreien Datendurchgängigkeit über verschiedene IT-Systeme zur vollumfänglichen Vernetzung der Ressourcenplanung und Produktions- und Dienstleistungssysteme)
- Digitale Produkte und Leistungen
  (z. B. Aufbau von digitalen Plattformen sowie Entwicklung selbstgenutzter produkt-/leistungsbegleitender Software und/oder Anwendersteuerungssoftware)
- Digitale Strategie und Organisation
  (z. B. Initialisierungsaufwand für die Nutzung von Cloudtechnologien und Implementierung eines IT- und/oder Datensicherheitskonzepts)

g. Innovation

- Aufnahme neuer, technologisch fortschrittlicher Produkte und Leistungen in das Angebotsprogramm
- Einführung neuer, technologisch fortschrittlicher (Produktions-/Leistungs-)Verfahren
- Wesentliche Verbesserung bestehender Produkte/Leistungen und Verfahren

3. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten

Höchstbetrag: 10 Mio. €

Ein höherer Finanzierungsbedarf kann im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Konsortialkredit gewerbliche Wirtschaft“ begleitet werden.

4. Darlehenskonditionen

a. Darlehenslaufzeit

- Ratendarlehen:
  - 3, 4, 5, 6, 7 Jahre mit 1 Tilgungsfreijahr
  - 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren
  - 10 Jahre mit 3 Tilgungsfreijahren

b. Zinssatz

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die NRW.BANK bietet alle Laufzeiten des Programms mit attraktiven, beihilferelevanten Zinssätzen an.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsultimo fällig.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens vereinbart. Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Nähere Informationen können den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem entnommen werden.

c. Refinanzierung

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), den EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates) oder die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) refinanziert.

d. Tilgung

- Die Tilgung des Darlehens setzt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit, mit Beginn des übernächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein.

- Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten.

- Für kleine (KU) und mittlere (MU) Unternehmen wird in Kombination mit dem Darlehen ein Tilgungsnachlass mitbeantragt, sodass dieser fester Bestandteil des zu beantragenden Darlehens ist. Ohne Tilgungsnachlass wird auch das Darlehen nicht gewährt. Die Höhe bemisst sich nach der jeweiligen Einstufung des/der Beihilfeempfängers/Beihilfeempfängerin als KU oder MU und den tatsächlich anfallenden förderfähigen Kosten des Darlehens. Damit der Tilgungsnachlass berücksichtigt wird, ist es zwingend erforderlich die Verwendungsbestätigung über die Verwendung der Mittel und die genannten Kosten innerhalb der tilgungsfreien Zeit zu erbringen.

5. Haftungsfreistellung

Optional ist die Beantragung einer Haftungsfreistellung für die Hausbank in Höhe von 50% unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

- Darlehensbetrag: Die Haftungsfreistellung wird für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen ab 25.000 € angeboten.

- Darlehenslaufzeit: Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt. Bei Betriebsmittelfinanzierungen für eine Darlehenslaufzeit von maximal 5 Jahren.

6. Ausschlüsse

Eine Förderung ist dann nicht möglich, wenn:

- sich die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten[4] befinden,
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. a] AGVO),
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen dem Sektor Fischerei/Aquakultur oder dem Bereich Primärerzeugung, der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind,
- das Vorhaben im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitglieds- oder Drittstaaten steht,
- das Vorhaben der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dient,
- Aufwendungen für Forschung und Entwicklung gefördert werden sollen,
- die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen gefördert werden sollen,
- das Vorhaben den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden umfasst,

4 Definition gem. Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO). Zu finden in der Anlage – Definitionen/Erläuterungen.

- das Vorhaben lediglich routine- oder regelmäßige Änderungen an bestehenden Produkten und Verfahren betrifft[5],
- es sich bei dem Vorhaben um Erstinvestitionen im Rahmen einer Gründung handelt[6],
- die Kosten eines Vorhabens mit der Abwasserabgabe[7] verrechnet werden,
- es sich bei dem Vorhaben um eine reine Ersatzinvestition[8] handelt,
- das Vorhaben lediglich eine Baumaßnahme umfasst die nicht in direktem Zusammenhang mit der förderfähigen Investitionsmaßnahme steht,
- es sich bei dem Vorhaben um eine Umschuldung beziehungsweise Nachfinanzierung von bereits abgeschlossenen Vorhaben und Zinsanpassungen handelt.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen[9], dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

Hinweis: Für die AGVO-Variante gelten ggf. zusätzliche Ausschlüsse.
Siehe hierzu Abschnitt 8.

7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt

- auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, EU-ABl. Reihe L vom 15. Dezember 2023) oder

- gemäß Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie unter www.nrwbank.de/de-minimis.

Die Ermittlung des Beihilfewertes erfolgt auf Grundlage der EU-Referenzzinsmitteilung[10] anhand eines Referenzzinssatzes. Bei Antragstellern/Antragstellerinnen ohne bilanzbasiertes Rating oder ohne ausreichende gewerbliche Bonitätsgeschichte wie Existenzgründern/Existenzgründerinnen, privaten Investoren/Investorinnen im Rahmen der Vermietung und Verpachtung sowie Projektgesellschaften ist bei der Ermittlung des Referenzzinses ein Aufschlag von mindestens 400 bp zu berücksichtigen.

Eine Kumulierung der unter diesem Programm gewährten Förderungen mit anderen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, ist unter Beachtung der Kumulierungsregeln nach Art. 5 De-minimis-VO sowie nach Art. 8 AGVO möglich.

5 Gilt lediglich für die Verwendungszwecke Digitalisierung und Innovation.

6 Ausschluss gilt nicht für die Verwendungszwecke Circular Economy, Mobilität und Digitalisierung.

7 Gilt nur für den Verwendungszweck Effizienz und Einsparung.

8 Ein reiner eins zu eins Austausch ohne eine wesentliche Verbesserung der neuen Investition nachweisen zu können.

9 Siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen.

10 Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ABl. C14/6 vom 19. Januar 2008.

8. Grundlegendes bei Inanspruchnahme der AGVO-Variante

Antragsberechtigt in der AGVO-Variante sind lediglich kleine und mittlere Unternehmen (KMU)[11].

Beihilfefähig sind im Rahmen der AGVO-Variante und den oben unter Abschnitt 2 genannten Verwendungszwecken, die mit den folgenden Investitionen zusammenhängenden Kosten unter den entsprechenden Voraussetzungen:

1. Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte[12]

   - zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
   - zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte,
   - zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen oder
   - zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

2. Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Hierbei gilt der reine Erwerb von Unternehmensanteilen nicht als Investition.

   Folgende Voraussetzungen sind hierbei zu erfüllen:

   - Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen
   - Der/Die Verkäufer(in) steht in keiner Verbindung zum/zur Käufer(in), es sei denn es handelt sich um die Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer(innen) oder durch eine(n) oder mehrere Beschäftigte(n)

Die entsprechenden Kosten der Kategorien 1. und 2. müssen direkt mit der beihilfefähigen Investition und ihrer Erstinstallation verbunden sein.

Immaterielle Vermögenswerte[12] sind beihilfefähig, wenn zusätzlich zu den Kategorien 1. und 2. die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält,
- sie sind abschreibungsfähig,
- sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum/zur Käufer(in) stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, und
- sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden.

Darüber hinaus sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3, 4 und 5 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

11 Gemäß Anhang 1 der AGVO: Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft. Siehe hierzu auch Anlagensatz KMU-Eigenschaft.

12 Gemäß Anlage – Definitionen/Erläuterungen.

Der NRW.BANK wird bei Gewährung der Förderung das Recht eingeräumt, zu jeder Zeit Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel auch durch Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Prüfungsrechte kommen auch weiteren staatlichen Stellen zu. Gemäß Art. 12 AGVO können erhaltene Förderungen auch von der Europäischen Kommission geprüft werden. Vor diesem Hintergrund sind die Hausbanken verpflichtet, die Erfüllung sämtlicher Förderanforderungen zu dokumentieren und den Nachweis 10 Jahre ab Beendigung des Darlehensverhältnisses zwischen Hausbank und Endkreditnehmer(in), es sei denn gesetzlich ist eine längere Frist vorgeschrieben, aufzubewahren und auf Verlangen innerhalb von 20 Arbeitstagen der NRW.BANK vorzulegen.

Diese Programmvariante auf Grundlage der AGVO kann jederzeit, insbesondere bei einer Änderung oder einem Außerkrafttreten der AGVO, abgeändert oder beendet werden.

9. Reporting-/Veröffentlichungspflichten

Für De-minimis gilt: Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede De-minimis-Einzelbeihilfe in der Regel binnen 20 Arbeitstagen nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in dem De-minimis-Zentralregister (eAIR) der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Für AGVO gilt: Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 € in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank (transparency award module) der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

10. Zusage- und Abrufverfahren

- Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank.
- Die NRW.BANK erteilt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der NRW.BANK eine Refinanzierungszusage gegenüber der Hausbank, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Haftungsfreistellung.
- Die Hausbank erteilt dem/der Antragsteller(in) eine entsprechende Finanzierungszusage für das beantragte Förderdarlehen.
- Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 6 Monaten, gerechnet ab dem auf den Vertragsschluss folgenden Tag, bei der NRW.BANK ganz oder teilweise abzurufen. Die Abruffrist kann in Einzelfällen verlängert werden. Der Darlehensbetrag wird nach Eingang des Abrufs bei der NRW.BANK und Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen an die Hausbank ausgezahlt.
- Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem/der Darlehensnehmer(in) berechtigen würden, kann die NRW.BANK die Auszahlung des Darlehens ablehnen.
- Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel im Rahmen der tilgungsfreien Zeit, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung nach. Eine Zweckbindungsfrist der/des finanzierten Investitionen/Gutes besteht hierbei für die gesamten Darlehenslaufzeit.

- Bei einem Verzicht auf ein noch nicht abgerufenes Darlehen kann frühestens nach 6 Monaten erneut ein Darlehen aus dem bereits beantragten Programm für dasselbe Vorhaben gewährt werden.

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen und gegebenenfalls eine Haftungsfreistellung aus diesem Programm.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4800
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/investzukunft

Programmname

Mögliche Programme samt Varianten:

NRW.BANK.Baudenkmäler
– mit Rating
– ohne Rating

NRW.BANK.Effizienzkredit Bauen
– ohne HF
– 50% HF

NRW.BANK.Gründung und Wachstum
– Fördergebiet junge Unternehmen
– Fördergebiet etablierte Unternehmen
– Normalgebiet junge Unternehmen
– Normalgebiet etablierte Unternehmen
– ohne HF
– 50% HF
– Klima-Bonus

NRW.BANK.Infrastruktur
– Annuitätendarlehen
– Ratendarlehen
– De-minimis
– AGVO
– Breitband
– Bildung
– Erneuerbare Energien
– Klima

NRW.BANK.InvestZukunft
– De-minimis
– AGVO
– ohne HF
– 50% HF

NRW.BANK.Sportstätten
– 100% HF bei ≤ 200 T€ Darlehensvolumen
– 80% HF bei > 200 T€ Darlehensvolumen

NRW.BANK.Universalkredit
– Ratendarlehen
– Klima-Bonus
– ohne HF
– 50% HF
– Beihilfefrei
– Endfällig

1. Antragsteller(in)[1]

Betriebsaufspaltung/wirtschaftliche Einheit

Fallen Investor(in) und Nutzer(in) innerhalb eines Konzerns auseinander und liegt eine Betriebsaufspaltung/wirtschaftliche Einheit vor, sind die Angaben zum/zur Investor(in) in diesen Refinanzierungsantrag als Antragsteller(in) einzusetzen und die Angaben zum/zur Nutzer(in) sind in dem Freitextfeld zur Betriebsaufspaltung und als weitere(r) Beteiligte(r) (Betriebsunternehmen) in der Anlage zu weiteren am Darlehen beteiligten Personen aufzuführen. Die entsprechenden Voraussetzungen entnehmen Sie bitte der Anlage – Definitionen/Erläuterungen.

Erfolgt die Investition im Rahmen einer Betriebsaufspaltung/wirtschaftlichen Einheit? ◯ ja ◯ nein

◯ Firma ◯ Frau [1] ◯ Herr [1]

Firma (laut Handelsregistereintragung)/Name, Vorname

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort Land

Gründungsdatum/Geburtsdatum Rechtsform

genaue Bezeichnung der Branche Steuernummer/Steuer-ID [2]

Wirtschafts-ID

Bei dem/der Antragsteller(in) handelt es sich um ein

◯ KU = kleines Unternehmen [3] ◯ MU = mittleres Unternehmen [3]

◯ GU = großes Unternehmen [3]

◯ keine Angabe (bei Privatpersonen ohne Freiberufler[innen])

1 Hinweis: Sollten weitere Beteiligte in diese Antragstellung involviert sein, müssen diese in der Anlage für weitere am Darlehen beteiligte Personen aufgenommen werden. Dies gilt zwingend auch für das/die Betriebsunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung/wirtschaftlichen Einheit oder für das geförderte Unternehmen, sofern der/die Antragsteller(in) eine Privatperson (ohne Freiberufler[in]) ist.

Bitte geben Sie die Daten an, die auf aktuellen Zahlen basieren.

Liegt ein Unternehmensverbund unter Anwendung der KMU-Definition gemäß Anlage 1 AGVO [3] vor?
Abhängig von der Beantwortung der Frage müssen sich die nachfolgenden Angaben auf den Verbund oder das Einzelunternehmen beziehen. ◯ ja ◯ nein

Bilanzsumme (in €)	Anzahl Mitarbeitende	(Gruppen-)Umsatz (in €)

Es handelt sich bei dem/der Antragsteller(in) um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO (vgl. Anlage – Definitionen/Erklärungen) ◯ ja ◯ nein

Ist der/die Antragsteller(in) einer im Zusammenhang mit anderen Beihilfesachverhalten stehenden Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission oder einer sonstigen Stelle bislang nicht nachgekommen? ◯ ja ◯ nein

Nur bei Beantragung einer Haftungsfreistellung zu befüllen:

Liegen für den/die Antragsteller(in) mindestens zwei vollständige Jahresabschlüsse vor? ◯ ja ◯ nein

2. Kosten- und Finanzierungsplan der Gesamtmaßnahme (in €)

In- und Ausländische Umsatzsteuerbeträge können nicht mitfinanziert werden, wenn der/die Antragsteller(in) vorsteuerabzugsberechtigt ist. Bitte geben Sie in diesem Fall bei den Angaben zu Ihrem Finanzbedarf nur die jeweiligen Nettobeträge an.

In den folgenden Angaben ist eine deutsche und/oder ausländische Umsatz-/Mehrwertsteuer enthalten: ◯ ja ◯ nein

	Kostenplan[2]	Finanzierungsplan[3]
1	_____ €	_____ €
2	_____ €	_____ €
3	_____ €	_____ €
4	_____ €	_____ €
5	_____ €	_____ €
6	_____ €	_____ €
7	_____ €	_____ €
8	_____ €	_____ €
9	_____ €	_____ €
10	_____ €	_____ €
	_____ € **Gesamtsumme Kostenplan**	0,00 € **Gesamtsumme Finanzierungsplan**
	_____ € **Gesamtsumme Artikel 17 AGVO**	

2 Im Kostenplan auswählbar sind die Positionen:
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Artikel 17 AGVO)
- Gewerbliche Baukosten
- Gewerbliche Baukosten (Artikel 17 AGVO)
- Gewerbliche Gebäudeinvestitionen
- Gewerbliche Gebäudeinvestitionen (Artikel 17 AGVO)
- Maschinen, Geräte, Non-IT-Investitionen
- Maschinen, Geräte, Non-IT-Investitionen (Artikel 17 AGVO)
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Betriebs- und Geschäftsausstattung (Artikel 17 AGVO)
- Betriebsmittel
- Material/ Lagerinvestitionen
- Forschungs- und Entwicklungskosten
- Immaterielle Vermögenswerte (u. a. Lizenzen, Software)
- Immaterielle Vermögenswerte (u. a. Lizenzen, Software) Art. 17 AGVO
- IT-Hardware
- IT-Hardware (Artikel 17 AGVO)
- Personalkosten
- Personalkosten (Artikel 17 AGVO)
- Planungs- und Beratungskosten
- Planungs- und Beratungskosten (Artikel 17 AGVO)
- Handwerkerleistungen
- Externe Beratungskosten
- Fahrzeuge
- Fahrzeuge (Art. 17 AGVO)
- Übernahme/Kauf von Unternehmensanteilen
- Umschuldungen
- Sonstige Investitionskosten (bitte Verwendung erläutern)
- Sonstige Betriebsmittel (bitte Verwendung erläutern)

3 Im Finanzierungsplan auswählbar sind die Positionen:
- Eigene Mittel
- NRW.BANK-Darlehen
- Weitere Fördermittel: Darlehen
- Weitere Fördermittel: Zuschuss
- Bankdarlehen
- Sonstige Mittel (bitte näher erläutern)

3. Vorhaben/Verwendungszweck

Kurzbeschreibung

4. Investitionsort

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Land

5. Darlehen

Darlehensbetrag in €

Laufzeit in Jahren [4]

Zinsbindung in Jahren [4]

Tilgungsfreijahre [4]

Daten der NRW.BANK

Antragsnummer bei der NRW.BANK

Erläuterungen

[1] Privatpersonen ohne Freiberufler(innen)

[2] Steuernummer bei gewerblichen Fördernehmern/Fördernehmerinnen oder Steuer-Identifikationsnummer bei privaten Fördernehmern/Fördernehmerinnen.

[3] Gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO).

[4] Die möglichen Darlehenskonditionen sind dem Merkblatt des gewählten Programms zu entnehmen.

alles zurücksetzen

NRW.BANK.InvestZukunft
Anlage zum Refinanzierungsantrag

NRW.BANK

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen. Diese Anlage ist in Verbindung mit dem Refinanzierungsantrag auszufüllen.

Verwendungszweck(e)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen. Nur eine Nennung ist möglich)

A. Klimaschutz(-technologien)

☐ Erneuerbare Energieanlagen zur lokalen und dezentralen Strom- und Wärmeerzeugung

○ Speicherung und Flexibilisierung entsprechender Technologien (z. B. Batteriespeicher, Elektrolyseure)

○ Wasserstoffanwendungen – Vorhaben zum Einsatz von Wasserstoff im Produktionsprozess und bauliche Infrastruktur für dessen Nutzung/Anschluss

○ CO_2-Management – Investitionsvorhaben in Anlagen, Verfahren und Prozesse zur Abscheidung industrieller CO_2-Mengen, deren Einsatz/Verwertung als Rohstoff (CCU), deren Speicherung (CCS) und dazugehörige Transportinfrastruktur (CCT) sowie Investition in technische Anlagen zur Erzeugung von Negativemissionen (NET)

○ Elektrifizierung und erneuerbare Wärme – Anlagen zur Umwandlung elektrischer Energie in Prozesswärme/-kälte (Power-to-Heat) im Produktionsprozess und dazugehörige Infrastruktur

○ Power-to-X– Umwandlung von Strom in andere Stoffe (z. B. Wasserstoff)

○ Abwärmenutzung und -bereitstellung

○ Steigerung der Umweltfreundlichkeit von Produktionsprozessen (technologieoffen)

B. Umweltschutz

○ Klimaanpassung – Maßnahmen zur Klimawandel-Vorsorge

○ Luftreinhaltung – Maßnahmen zur Schadstoffminderung von mindestens 10% durch den Ersatz von mobilen Maschinen und Geräten sowie die Nachrüstung mit entsprechenden schadstoffreduzierenden Filtersystemen *(Bitte in der Tabelle unter 2. die Punkte 2.7, 2.8 und 2.9 ausfüllen)*

○ Luftreinhaltung – Maßnahmen zur Schadstoffminderung von mindestens 10% durch den Ersatz beziehungsweise Nachrüstung von Motoren von Berufsbinnenschiffen *(Bitte in der Tabelle unter 2. die Punkte 2.7, 2.8 und 2.9 ausfüllen)*

○ Lärmschutzmaßnahmen – Minderung des Geräuschpegels um mindestens 10dB (A) durch die Nachrüstung von vorhandenen bzw. Investition in neue Maschinen und Geräten *(Bitte in der Tabelle unter 2. die Punkte 2.6 und 2.9 ausfüllen)*

○ Wasser-/Bodenschutzmaßnahmen – Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Belastung von Böden und Gewässern führen

C. Circular Economy

- ◯ Recycling-/Aufbereitungsanlagen, durch die ein verschlissenes/im Wert gemindertes Produkt wieder einem vergleichbaren Nutzungs- oder Produktionsprozess zugeführt werden kann
- ◯ Investitionen in die Stärkung von Stoffkreisläufen (inkl. CCU); Verbesserung der Ressourceneffizienz durch die Ersetzung primärer Roh- oder Ausgangsstoffe durch sekundäre (wiederverwendete oder zurückgewonnene) Roh- oder Ausgangsstoffe
- ◯ Neue und Verbesserung von Anlagen zur Vermeidung oder Verringerung des vom Abfallempfangenden oder von einem Dritten erzeugten Abfallaufkommens; durch Vorbereitung zur Wiederverwendung, durch Dekontaminierung oder durch Recycling desselben
- ◯ Neue Anlagen oder Veränderung bestehender Anlagen zur Herstellung zirkulärer Produkte sowie Anlagen, die Produkte (teil-)aufbereiten oder vorbereitend in Einzelteile/ Komponenten zerlegen
- ◯ Stoffliche Nutzung von (Abfall-)Biomasse, inklusive Aufbereitung von (Abfall-)Biomasse zur weiteren Verarbeitung
- ◯ Sonstige Unterstützungstechnologien

D. Effizienz und Einsparung

- ◯ Energieeffizienzgewinn von 15% für Neuanschaffungen und von 10% für general-überholte Maschinen und Anlagen *(Bitte in der Tabelle unter 2. die Punkte 2.1 und 2.2 ausfüllen)*
- ◯ Ressourceneffizienzgewinn von 2%: (Materialeinsparung) bei dem Betriebsteil oder dem (Teil-)Prozess, der verbessert beziehungsweise geändert werden soll *(Bitte in der Tabelle unter 2. die Punkte 2.4 und 2.5 ausfüllen)*
- ◯ Ressourceneffizienzgewinn von 2%: Einsparung von verbrauchtem Wasser/Verringerung von entstehendem Abwasser durch entsprechende Maßnahme bei dem Betriebsteil oder dem (Teil-)Prozess, der verbessert beziehungsweise geändert werden soll *(Bitte in der Tabelle unter 2. die Punkte 2.3 und 2.5 ausfüllen)*
- ◯ Investive Maßnahme auf Basis einer geförderten Ressourceneffizienzberatung des Landesamtes für Natur- und Verbraucherschutzes NRW (LANUV)

E. Mobilität

- ◯ Erwerb von Elektro-, Brennstoffzellen- und Wasserstoff-Fahrzeugen (Ausnahme: Leasingfinanzierungen)
- ◯ Umrüstungen von Fahrzeugen auf klimaneutrale Antriebe
- ◯ Investitionen im Zusammenhang mit Elektromobilität

F. Digitalisierung

- ◯ Digitale Produktion, Leistungserbringung und Verfahren
- ◯ Digitale Produkte und Leistungen
- ◯ Digitale Strategie und Organisation

G. Innovation

- ◯ Aufnahme neuer, technologisch fortschrittlicher Produkte und Leistungen in das Angebotsprogramm
- ◯ Einführung neuer, technologisch fortschrittlicher (Produktions-/Leistungs-)Verfahren
- ◯ Wesentliche Verbesserung bestehender Produkte/Leistungen und Verfahren

Vorhabensbeschreibung

Bitte für alle Verwendungszwecke A.–G. ausfüllen:

1. Beschreibung des Ist-und Soll-Zustands

Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens (Ist-/Soll-Situation, keine Einreichung von Gutachten, Exposés bzw. Auftragsbestätigungen)

Bitte für die relevanten Verwendungszwecke zusätzlich ausfüllen:

2. Ist-/Soll-Zustand und Einsparung

	Ist-Zustand[1] Verbrauch p. a.	Soll-Zustand[1] Verbrauch p. a.	Effizienzwirkung[2] Einsparung	
2.1 Energie	_____ kWh	_____ kWh	_____ kWh	_____ %
2.2 Energieträger[3]	_____			
2.3 Wasser-/Abwasser-einsparung	_____ m^3	_____ m^3	_____ m^3	_____ %
2.4 Materialeinsparung	_____ kg	_____ kg	_____ kg	_____ %
2.5 einzusparende Stoffe	_____			

	Ist-Zustand[1]	Soll-Zustand[1]	Effizienzwirkung[2] Einsparung
2.6 Lärmschutz	_____ dB (A)	_____ dB (A)	_____ dB (A)
2.7 Luftreinhaltung	_____ CO_2	_____ CO_2	_____ CO_2 _____ %
2.8 kW-Zahl bei mobilen Maschinen/Geräten	_____ kW	_____ kW	_____ kW
2.9 Typangabe[4]	_____		

Durchführungszeitraum

_____

Beginn/Bei AGVO: Beginn der Arbeiten[5] (TT.MM.JJJJ)

_____

Ende (TT.MM.JJJJ)

Bei der AGVO-Variante:

Der Beginn der Arbeiten[5] erfolgt erst nach dem Antragseingang bei der NRW.BANK ☐ ja ○ nein

Sofern nein ausgewählt wurde:
Der/Die **Antragsteller(in)** hat den Beihilfeantrag auf dem von der NRW.BANK zur Verfügung gestellten Formular bei uns als Hausbank vor Beginn der Arbeiten gestellt.

_____

Datum des Stellens des Beihilfeantrags

1 Bitte den tatsächlichen Jahresverbrauch angeben
2 Bitte die tatsächliche Einsparung angeben nach Abzug Soll-Zustand vom Ist-Zustand
3 Bitte den Energieträger (Gas/Öl etc.) nennen.
4 Bitte die Maschine/Anlage/Motor Berufsbinnenschiff (gegebenfalls Typbezeichnung) genau benennen.
5 Gemäß Formular „Anlage – Definitionen/Erläuterungen“

Bestätigungen zum Kosten- und Finanzierungplan

Nur auszufüllen bei AGVO-Darlehen

Das beantragte AGVO-Darlehen wird für die im Kostenplan angegebenen AGVO-Kostenpositionen verwendet und erfüllt die folgenden Voraussetzungen (nur Zutreffendes auswählen):

1. ☐ Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte

   ☐ zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte

   ○ zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte

   ○ zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen

   ○ zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

2. ○ Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Dabei werden die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

   — Das Rechtsgeschäft ist zu Marktbedingungen erfolgt,
   — Der/Die Verkäufer(in) steht in keiner Verbindung zum/zur Käufer(in) (Ausnahme siehe Merkblatt).

3. ○ Über einen Zeitraum von zwei Jahren berechnete voraussichtliche Lohnkosten[5] für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze[5], die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

   — die Arbeitsplätze werden innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen,
   — in der betreffenden Betriebsstätte wird ein Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl[5] im Vergleich zum Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monate erfolgen,
   — die geschaffenen Arbeitsplätze bleiben mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung bestehen.

Wenn Kategorie 1. oder 2. ausgewählt wurde, dann müssen zusätzlich folgende Fragen beantwortet werden:

☐ a) Es handelt sich um materielle Vermögenswerte[5]:

Stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit einem Leasing? ☐ ja ○ nein

Bei ja: Eine der folgenden Anforderungen ist erfüllt:

☐ Leasingverträge für Grundstücke oder Gebäude laufen nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens noch mindestens drei Jahre weiter oder

○ Leasingverträge für Anlagen oder Maschinen haben die Form eines Finanzierungsleasings und enthalten die Verpflichtung, dass der/die Beihilfeempfänger(in) den betreffenden Vermögenswert zum Laufzeitende erwirbt.

○ b) Es handelt sich um immaterielle Vermögenswerte[5], die die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie werden nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält,
- Sie sind abschreibungsfähig,
- Sie werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum/zur Käufer(in) stehen, zu Marktbedingungen erworben,
- Sie werden mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert.

Ergänzende Erklärung der Hausbank

Wir bestätigen, dass

- sofern zwischen Beginn des Durchführungszeitraums und Antragseingang bei der NRW.BANK mehr als 3 Monate liegen, das Vorhaben noch zu weniger als 50% realisiert ist.

- sofern eine Haftungsfreistellung beantragt wird, bis zum Zeitpunkt des formellen Antragseingangs bei der NRW.BANK noch nicht mit der Durchführung der förderbaren Maßnahme begonnen wurde (d. h. noch keine [Teil-]Zahlung erfolgt ist).

- bei Beantragung der De-minimis-Variante, vor Beginn des Durchführungszeitraums ein aktenkundiges Finanzierungsgespräch stattgefunden hat.

alles zurücksetzen

Anlage für weitere am Darlehen beteiligte Personen

NRW.BANK

In dieser Anlage ist Zutreffendes vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und/oder anzukreuzen.

Angaben zu weiteren Beteiligten

Die nachfolgende(n) natürliche(n) und/oder juristische(n) Person(en) beteiligen sich an dem beantragten Darlehen wie folgt:

a) Erste(r) Beteiligte(r)

☐ Mithafter(in) [1] ○ Gefördertes Unternehmen ○ Betriebsunternehmen

Firma (laut Handelsregistereintragung inklusive Rechtsform) oder Vor- und Nachname

_____

Gründungsdatum oder Geburtsdatum _____

Straße und Hausnummer _____

Ort und Postleitzahl _____

Land _____

Steuernummer/Steuer-ID [2] _____

Wirtschafts-ID _____

Genaue Bezeichnung der Branche _____

Bei dem/der Beteiligten handelt es sich um ein [3] [4]

○ KU = kleines Unternehmen [5] ☐ MU = mittleres Unternehmen [5]

○ GU = großes Unternehmen [5] ○ keine Angabe (bei Privatpersonen ohne Freiberufler[in])

Bitte geben Sie zusätzlich die folgenden Daten an, die auf aktuellen Zahlen basieren [3] [4]:

Liegt ein Unternehmensverbund unter Anwendung der KMU-Definition gemäß Anlage 1 AGVO [5] vor?
Abhängig von der Beantwortung der Frage müssen sich die nachfolgenden Angaben auf den Verbund oder das Einzelunternehmen beziehen. ☐ ja ○ nein

_____	_____	_____
Bilanzsumme (in €)	Anzahl Mitarbeitende	(Gruppen-)Umsatz (in €)

Es handelt sich bei dem/der Beteiligten um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO [3] [4] ☐ ja ○ nein

Ist der/die Beteiligte einer im Zusammenhang mit anderen Beihilfesachverhalten stehenden Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission oder einer sonstigen Stelle bislang nicht nachgekommen? [3] ☐ ja ○ nein

Nur bei Beantragung einer Haftungsfreistellung zu befüllen: Liegen für den/die Beteiligte(n) mindestens zwei vollständige Jahresabschlüsse vor? ☐ ja ○ nein

Nur bei Betriebsunternehmen auszufüllen:
Bei einer Betriebsaufspaltung/wirtschaftlichen Einheit sind die Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (ggf. Geschäftsführerbefugnis/Komplementär/Verwandtschaftsgrad) aller involvierten Firmen/Personen sowie sämtliche Nutzer(innen) des Vorhabens anzugeben.

Weiterhin sind die Vordrucke „Erklärung über erhaltene und/oder beantragte De-minimis-Beihilfen“ und „Erklärung über erhaltene/beantragte andere staatliche Zuwendungen“ durch das Betriebsunternehmen auszufüllen und mit dem Antragssatz einzureichen.

b) Zweite(r) Beteiligte(r)

☐ Mithafter(in) [1] ○ Gefördertes Unternehmen ○ Betriebsunternehmen

Firma (laut Handelsregistereintragung inklusive Rechtsform) oder Vor- und Nachname

Gründungsdatum oder Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Ort und Postleitzahl

Land

Steuernummer/Steuer-ID [2]

Wirtschafts-ID

Genaue Bezeichnung der Branche

Bei dem/der Beteiligten handelt es sich um ein [3] [4]

☐ KU = kleines Unternehmen [5] ○ MU = mittleres Unternehmen [5]

○ GU = großes Unternehmen [5] ○ keine Angabe (bei Privatpersonen ohne Freiberufler[in])

Bitte geben Sie zusätzlich die folgenden Daten an, die auf aktuellen Zahlen basieren [3] [4]:

Liegt ein Unternehmensverbund unter Anwendung der KMU-Definition gemäß Anlage 1 AGVO [5] vor?
Abhängig von der Beantwortung der Frage müssen sich die nachfolgenden Angaben auf den Verbund oder das Einzelunternehmen beziehen. ☐ ja ○ nein

Bilanzsumme (in €)	Anzahl Mitarbeitende	(Gruppen-)Umsatz (in €)

Es handelt sich bei dem/der Beteiligten um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO [3] [4] ☐ ja ○ nein

Ist der/die Beteiligte einer im Zusammenhang mit anderen Beihilfesachverhalten stehenden Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission oder einer sonstigen Stelle bislang nicht nachgekommen? [3] ☐ ja ○ nein

Nur bei Beantragung einer Haftungsfreistellung zu befüllen: Liegen für den/die Beteiligte(n) mindestens zwei vollständige Jahresabschlüsse vor? ☐ ja ○ nein

Nur bei Betriebsunternehmen auszufüllen:
Bei einer Betriebsaufspaltung/wirtschaftlichen Einheit sind die Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (ggf. Geschäftsführerbefugnis/Komplementär/Verwandtschaftsgrad) aller involvierten Firmen/Personen sowie sämtliche Nutzer(innen) des Vorhabens anzugeben.

Weiterhin sind die Vordrucke „Erklärung über erhaltene und/oder beantragte De-minimis-Beihilfen“ und „Erklärung über erhaltene/beantragte andere staatliche Zuwendungen“ durch das Betriebsunternehmen auszufüllen und mit dem Antragssatz einzureichen.

Hinweis: Für weitere Beteiligte natürliche und/oder juristische Personen ist eine separierte Anlage zu verwenden, in der die Informationen entsprechend aufgeführt werden müssen.

Hinweis

[1] Definition Mithafter(in): Ein(e) Mithafter(in) ist eine natürliche oder juristische Person, die gesamtschuldnerisch neben dem/der Antragsteller(in) ausschließlich für die Darlehensverbindlichkeit haftet. Es bestehen keine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag.
[2] Steuernummer bei gewerblichen Beteiligten und Steuer-ID bei Privatpersonen
[3] Für Mithafter(innen) sind diese Fragen nicht zu beantworten
[4] Definition siehe „Anlage – Definitionen/Erklärungen“
[5] Gemäß Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO).

alles zurücksetzen

NRW.BANK.Eigenprogramme[1] Allgemeine Bestimmungen

NRW.BANK

Fassung für Endkreditnehmer

Für Förderdarlehen der NRW.BANK gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Grundsätzliches

Diese Allgemeine Bestimmungen (AB EKN) beinhalten die grundsätzlichen Anforderungen und Regelungen für die Inanspruchnahme eines NRW.BANK-Förderdarlehens. Das jeweilige programmspezifische Merkblatt kann diese Anforderungen und Regelungen konkretisieren bzw. von diesen abweichen. Sollten sich folglich diese AB EKN und das jeweilige programmspezifische Merkblatt widersprechen, so gilt das programmspezifische Merkblatt vorrangig.

2. Auszahlung und Verwendung der Mittel

2.1 Die Darlehensmittel werden zu 100% ausgezahlt.

2.2 Die Darlehensmittel dürfen nur zur (anteiligen) Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen beantragt und zugesagt worden ist. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.

2.3 Der/die Darlehensnehmer(in) hat der Hausbank unaufgefordert die Erfüllung etwaiger Auflagen und unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die zweckmäßige Verwendung der Darlehensmittel nachzuweisen.

3. Kürzungsvorbehalt

3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil anderer Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem/der Darlehensnehmer(in) unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die NRW.BANK zurückzuzahlen.

3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten beziehungsweise Annuitäten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten durch den/die Darlehensnehmer(in) gewünscht wird.

3.3 Ziffern 6.3–6.4, 7.2–7.4 dieser allgemeinen Bestimmungen gelten entsprechend.

1 Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für die Programme NRW.BANK.Baudenkmäler, NRW.BANK.Invest Zukunft, NRW.BANK.Effizienzkredit Bauen, NRW.BANK.Gebäudesanierung, NRW.BANK.Infrastruktur, NRW.BANK.Nachhaltig Wohnen, NRW.BANK.Universalkredit, NRW.BANK.Universal Direkt, NRW.BANK.Wohneigentum sowie im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK und KfW für das Programm NRW.BANK.Gründung und Wachstum.

4. Kosten und Aufwendungen

4.1 Die Kosten und Aufwendungen für die Gewährung und Bearbeitung des NRW.BANK-refinanzierten Darlehens sind mit dem Zinssatz abgegolten.

4.2 Zusätzliche Zahlungen kann die Hausbank vom dem/der Darlehensnehmer(in) nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der NRW.BANK ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche der Hausbank gegen den/die Darlehensnehmer(in) bleiben unberührt.

5. Verzinsung und Bereitstellungsprovision

5.1 Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem auf die Auszahlung durch die Hausbank (Wertstellung bei der Hausbank) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrags auf dem Konto der Hausbank. Die Zinsen sind im jeweiligen Zinsturnus nachträglich zum Ultimo fällig. Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode berechnet.

5.2 Die Bereitstellungsprovision beträgt 0,15% pro Monat und beginnt mit dem siebten Monat nach Vertragsschluss, es sei denn in dem jeweiligen Merkblatt wird eine abweichende Regelung getroffen.

5.3 Die Bereitstellungsprovision wird auf die noch nicht ausgezahlte Darlehensvaluta pro Monat berechnet und ist analog zum jeweiligen Zinsturnus fällig. Die Bereitstellungsprovision wird per SEPA Lastschrift bei Ihnen eingezogen oder gegebenenfalls bei Auszahlungen einbehalten.

6. Nichtabnahmeentschädigung

6.1 Bei einer Nichtabnahmeentschädigung handelt es sich um eine Schadensersatzposition, die der/die Darlehensgeber(in) gegenüber dem/der Darlehensnehmer(in) erheben darf, wenn der/die Darlehensnehmer(in) das bereitgestellte Darlehen nicht oder nicht vollständig gemäß dem zugrundeliegenden Darlehensvertrag mit der Hausbank abnimmt.

6.2 Die Hausbank ist verpflichtet, jederzeit ganz oder teilweise die Nichtabnahme des weiterzuleitenden Darlehens durch den/die Darlehensnehmer(in) zuzulassen.

6.3 Die Hausbank wird eine Nichtabnahmeentschädigung von dem/der Darlehensnehmer(in) erheben, sofern die NRW.BANK von ihr eine Nichtabnahmeentschädigung erhebt.

6.4 Die NRW.BANK erhebt ab einem ursprünglich zugesagten Darlehensbetrag von über einer Million Euro eine Nichtabnahmeentschädigung. Bei Beträgen bis zu einschließlich einer Million Euro wird keine Nichtabnahmeentschädigung erhoben.

7. (Teil-)Rückzahlung

7.1 Die Hausbank ist verpflichtet, jederzeit ganz oder teilweise die Tilgung des Darlehens durch den/die Darlehensnehmer(in) zuzulassen.

7.2 Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten oder Annuitäten angerechnet, sofern nicht die NRW.BANK einer anderen Anrechnung zustimmt.

7.3 Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann nur unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

7.4 Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wird die Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auf der Basis des mit dem/der Darlehensnehmer(in) vereinbarten Zinssatzes vornehmen.

8. Verzug und Schadenersatz

8.1 Hat der/die Darlehensnehmer(in) Tilgungsraten oder Annuitäten bei Fälligkeit nicht geleistet, ist die Hausbank berechtigt, Zinsen zu verlangen, die 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegen.

8.2 Die Hausbank kann ohne vorherige Mahnung für ausstehende Beträge (mit Ausnahme nicht geleisteter Tilgungsraten gemäß Ziffer 8.1) eine Schadenersatzpauschale fordern, die 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegt.

8.3 Dem/Der Darlehensnehmer(in) bleibt es bezüglich Ziffer 8.2 vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Verzugsschaden eingetreten ist.

9. Besicherung

9.1 Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Darlehens entstehenden Forderungen gegen den/die Darlehensnehmer(in) an die NRW.BANK ab, unabhängig davon, ob diese bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.

9.2 Die Hausbank ist berechtigt, die für das Darlehen bestellten Sicherheiten auf die NRW.BANK zu übertragen.

9.3 Die Hausbank ist durch eine Einzugsermächtigung der NRW.BANK solange zur Einziehung der an die NRW.BANK abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die NRW.BANK den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem/der Darlehensnehmer(in) erklärt.

9.4 Die NRW.BANK ist berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Darlehensgewährung nebst Nebenrechten und Sicherheiten zur Besicherung weiter an Dritte abzutreten.

9.5 Nach der Abtretung der Forderungen gemäß Ziffer 9.1. kann der/die Darlehensnehmer(in) Forderungen gegen die Hausbank nicht der NRW.BANK gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag aufrechnen.

9.6 Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der NRW.BANK refinanziertes Darlehen von dem/der Darlehensnehmer(in) oder einem/einer Dritten gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen der Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den/die Darlehensnehmer(in), soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich.

9.7 Ziffer 9.6. gilt entsprechend für Sicherheiten für nicht von der NRW.BANK refinanzierte Darlehen an den/die Darlehensnehmer(in). Diese Sicherheiten dienen nachrangig zur Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den/die Darlehensnehmer(in).

9.8 Sobald alle Zahlungsforderungen der NRW.BANK aus dem Refinanzierungsdarlehen erfüllt sind, werden die bestellten nicht akzessorischen Sicherheiten von der NRW.BANK frei gegeben, soweit diese auf die NRW.BANK übergegangen sind.

10. Prüfungsrechte/Auskunftserteilung

10.1 Die NRW.BANK und die Hausbank sowie ein gegebenenfalls eingeschaltetes Refinanzierungsinstitut (KfW, EIB, EIF, CEB, LR) sind berechtigt, bei dem/der Darlehensnehmer(in) Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel zu überprüfen. Die NRW.BANK sowie das gegebenenfalls eingeschaltete genannte Refinanzierungsinstitut können diese Prüfung durch eine(n) von ihnen beauftragte(n) Dritte(n) vornehmen lassen.

10.2 Der/Die Darlehensnehmer(in) räumt zu diesem Zweck der Hausbank, der NRW.BANK, einem gegebenenfalls eingeschalteten Refinanzierungsinstitut sowie einem/einer von diesen beauftragte(n) Dritte(n) ein Betretungsrecht ein.

10.3 Die Hausbank ist berechtigt, der NRW.BANK sowie einem ggf. eingeschalteten Refinanzierungsinstitut und ihrem/ihrer beauftragten Dritten die Prüfung des Förderdarlehens zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Fördergeschäfts zu verschaffen. Dies erfolgt insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblicke in die Darlehensunterlagen und durch Bereitstellung von Kopien der Unterlagen zu Dokumentationszwecken. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung.

10.4 Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse gemäß dem Merkblatt zu den wesentlichen Vorkommnissen unverzüglich zu unterrichten.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

11.1 Die Hausbank kann unbeschadet ihres Rechts zur Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen das Darlehen fristlos kündigen, insbesondere wenn

11.1.1 das Darlehen nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der/die Darlehensnehmer(in) ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank – welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der NRW.BANK vorzunehmen hat – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

11.1.2 die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebs oder Betriebsteils, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, insbesondere Änderungen der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafter(innen)verhältnisse des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin, die zu einem Kontrollwechsel [Wechsel des beherrschenden Einflusses] führen),

11.1.3 der/die Darlehensnehmer(in) unrichtige Angaben über seine/ihre Vermögenslage gemacht hat,

11.1.4 der/die Darlehensnehmer(in) eine mit der Darlehenszusage verbundene Auflage oder Auszahlungsvoraussetzung nicht erfüllt,

11.1.5 der/die Darlehensnehmer(in) eine wesentliche Vertragspflicht oder eine sonstige mit dem Darlehensvertrag übernommene Verpflichtung verletzt oder nicht erfüllt hat,

11.1.6 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,

11.1.7 das Darlehen zu Unrecht erlangt worden ist.

11.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

11.3 Die Hausbank ist auf Verlangen der NRW.BANK verpflichtet von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.

11.4 Die Hausbank ist auf Verlangen der NRW.BANK verpflichtet, wegen der durch die Kündigung eintretenden vorzeitigen Rückzahlung eine Entschädigung von dem/der Darlehensnehmer(in) zu verlangen. Die Entschädigung berechnet sich nach Ziffern 7.2.–7.4. dieser allgemeinen Bestimmungen.

12. Formerfordernis

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils im Antragszeitpunkt geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Formklausel selbst.

13. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem/der Darlehensnehmer(in) unvereinbar mit den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen der NRW.BANK, so gelten Letztere vorrangig.

Erklärung über erhaltene und/oder beantragte De-minimis-Beihilfen

NRW.BANK

Im Falle eines Unternehmensverkaufs ist dieses Formulars neben dem/der Käufer(in) auch von dem/der Verkäufer(in)/geförderten Unternehmen hinsichtlich der von ihm/ihr selbst erhaltenen und/oder beantragten De-minimis-Beihilfen auszufüllen. Die Informationen zum Datum des Förderantrags und zum/zur Antragsteller(in) sind von dem/der Verkäufer(in)/geförderten Unternehmen nur insoweit auszufüllen, als ihm/ihr diese bekannt sind.

Anlage zum Förderantrag

Datum des Förderantrags

Name Antragsteller(in)

1. Befüllende(r): Antragsteller(in)/gefördertes Unternehmen/Verkäufer(in)/Betriebsunternehmen/Andere

Name/Firma

Rechtsform

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Genaue Bezeichnung der Branche(n) [1]

Gründungsdatum

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Förderprogramm der NRW.BANK

Steuernummer/Steuer-ID

Wirtschafts-ID

Sofern die folgenden Fragen für den/die ausfüllende(n) Beteiligte(n) im Rahmen der Antragstellung noch nicht an anderer Stelle beantwortet wurden, sind diese im Folgenden zu befüllen[1].

Bei dem/der ausfüllenden Beteiligten handelt es sich bei um ein

☐ KU = kleines Unternehmen[2]

○ MU = mittleres Unternehmen[2]

○ GU = großes Unternehmen[2]

○ keine Angabe (bei Privatpersonen – ohne Freiberufler[innen])

1 Für Mithafter(innen) sind diese Fragen nicht zu beantworten

2 Gemäß Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO).

Bitte geben Sie die Daten an, die auf aktuellen Zahlen basieren:

Liegt ein Unternehmensverbund unter Anwendung der KMU-Definition gemäß Anlage 1 AGVO[2] vor?
Abhängig von der Beantwortung der Frage müssen sich die nachfolgenden Angaben auf den Verbund oder das Einzelunternehmen beziehen. ☐ ja ○ nein

Bilanzsumme	Anzahl Mitarbeitende	(Gruppen-)Umsatz

Es handelt sich bei dem/der ausfüllenden Beteiligten um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO[3] ☐ ja ○ nein

Ist der/die ausfüllende Beteiligte einer im Zusammenhang mit anderen Beihilfesachverhalten stehenden Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission oder einer sonstigen Stelle bislang nicht nachgekommen? ☐ ja ○ nein

Nur bei Beantragung einer Haftungsfreistellung zu befüllen:

Liegen für den/die ausfüllende(n) Beteiligte(n) mindestens zwei vollständige Jahresabschlüsse vor? ☐ ja ○ nein

2. Definitionen und Erläuterungen

Mit Ihrem Förderantrag sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ in einem Zeitraum von drei Jahren erhalten hat.

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen sind die Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner(innen) oder Gesellschafter(innen) eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner(in) oder Gesellschafter(in) eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern/Anteilseignerinnen oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern/Anteilseignerinnen oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

3 vgl. Formular 20828 „Anlage – Definitionen/Erklärungen“

Im Falle einer **Fusion** oder **Übernahme** müssen alle De-minimis-Beihilfen, die sämtlichen beteiligten Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren (taggenau) gewährt wurden, angegeben werden. Im Zuge von **Unternehmensaufspaltungen** werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Erklärungen

Hiermit bestätige(n) ich/ wir, dass ich/wir als **ein einziges Unternehmen** gemäß Punkt 2 zuvor in einem Zeitraum von drei Jahren (taggenau)

☐ keine oder ◯ folgende

De-minimis-Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt habe(n) (bitte die beantragten De-minimis-Beihilfen besonders kennzeichnen):

— Allgemeine-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen[4] bzw. im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen[5],

— Agrar-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor[6],

— Fisch-De-minimis-Beihilfen
im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor[7].

4 Amtsblatt der EU L vom 15. Dezember 2023.

5 Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5. Oktober 2023

6 Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5. Oktober 2023

7 Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28. Juni 2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, Amtsblatt der EU L vom 5. Oktober 2023.

Erhaltene „De-minimis“-Beihilfen

Nummer	De-minimis-Beihilfe 1	De-minimis-Beihilfe 2	De-minimis-Beihilfe 3	De-minimis-Beihilfe 4
Diese De-minimis-Beihilfe betrifft das/die hiermit beantragte(n) Vorhaben/Aufwendungen[8]	☐ ja ◯ nein	☐ ja ◯ nein	☐ ja ◯ nein	☐ ja ◯ nein
Ausfüllende(r) Beteiligte(r) **[2]**				
Datum Bewilligung				
Zuwendungsgeber(in)				
Programm-/Richtlinienbezeichnung				
Aktenzeichen				
Art **[3]**	☐ R ◯ F ◯ A	☐ R ◯ F ◯ A	☐ R ◯ F ◯ A	☐ R ◯ F ◯ A
Beihilfeform **[4]**				
Fördersumme in €				
Beihilfewert in €				

Beantragte „De-minimis“-Beihilfen

Nummer	De-minimis-Beihilfe 1	De-minimis-Beihilfe 2	De-minimis-Beihilfe 3	De-minimis-Beihilfe 4
Diese De-minimis-Beihilfe betrifft das/die hiermit beantragte(n) Vorhaben/Aufwendungen[8]	☐ ja ◯ nein	☐ ja ◯ nein	☐ ja ◯ nein	☐ ja ◯ nein
Antragsteller(in)/Unternehmen des Verbundes **[2]**				
Datum Beantragung				
Zuwendungsgeber(in)				
Programm-/Richtlinienbezeichnung				
Aktenzeichen				
Art **[3]**	☐ R ◯ F ◯ A	☐ R ◯ F ◯ A	☐ R ◯ F ◯ A	☐ R ◯ F ◯ A
Beihilfeform **[4]**				
Beihilfewert in € (sofern bekannt)				

Erläuterungen

[1] Bitte geben Sie alle Branchen an, in denen Sie tätig sind.

[2] Bitte geben Sie die Bezeichnung des Unternehmens an, dass die Beihilfe empfangen beziehungsweise beantragt hat. Hier sind insgesamt De-minimis-Beihilfen einzutragen, die dem Verbund „ein einziges Unternehmen“ des/der ausfüllenden Beteiligten gemäß der oben beschriebenen Definition gewährt wurden.

[3] Art der De-minimis-Beihilfen R: Allgemeine-De-minimis-Beihilfen, F: Fisch-De-minimis-Beihilfen, A: Agrar-De-minimis-Beihilfen.

[4] Beihilfeformen sind unter anderem Zuschüsse, Darlehen sowie Bürgschaften, Haftungsfreistellungen, Garantien und Kapitalzuführungen, Risikokapitalmaßnahmen.

8 nur im Rahmen der AGVO-Variante anzukreuzen

alles zurücksetzen

Anlage Definitionen/Erläuterungen – Formular für NRW.BANK-Förderprogramme[1]

NRW.BANK

Unabhängig vom Förderprogramm

Betriebsaufspaltung: Investor(in) und Nutzer(in) sollen grundsätzlich identisch sein, es sei denn, es handelt sich um Investitionen im Rahmen einer

- steuerlichen Betriebsaufspaltung,
- klassischen Betriebsaufspaltung/wirtschaftlichen Einheit.

Liegt ein solcher Sachverhalt vor, sind die Angaben zum/zur Investor(in) in den Refinanzierungsantrag als Antragsteller(in) einzusetzen und die Angaben zum/zur Nutzer(in) sind in dem Freitextfeld zur Betriebsaufspaltung und als Rolle „Betriebsunternehmen" aufzuführen. Ebenfalls muss dann und sofern die Investition lediglich von einer Betriebsgesellschaft genutzt wird, diese Betriebsgesellschaft die Vordrucke „Erklärung über den/die Erhalt/Beantragung von De-minimis-Beihilfen" und „Erklärung über den/die Erhalt/Beantragung anderer staatlicher Zuwendungen" ausfüllen und einreichen.

Steuerliche Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn eine mehrheitliche Inhaber(innen)- bzw. Gesellschafter(innen)identität (mehr als 50%) bei Besitz- und Betriebsunternehmen besteht.

Klassische Betriebsaufspaltung/wirtschaftliche Einheit liegt vor, wenn

- die Gesellschafter(innen) beider Einheiten familiär verbunden sind (als Ehepartner(in)/Lebenspartner(in), im Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades) oder

- der/die Mehrheitsgesellschafter(in) der Besitzgesellschaft entweder selbst oder sein/e Ehepartner(in)/Lebenspartner(in) bzw. ein(e) Verwandte(r) ersten Grades mindestens 10% der Anteile an der Betriebsgesellschaft hält und in dieser auch Geschäftsführer(in) ist.

Außerdem können Wirtschaftsgüter finanziert werden, die als Sonderbetriebsvermögen ausgewiesen werden, wenn im Einheitsantrag beziehungsweise vor Zusage von der Hausbank bestätigt wird, dass es sich um eine Investition in das Sonderbetriebsvermögen des/der antragstellenden Gesellschafters/Gesellschafterin handelt.

Fremdvermietung: Die Anforderungen an eine Fremdvermietung sind erfüllt, wenn

- der Geschäftszweck des Antragstellers/der Antragstellerin sich in diesem Fall in der kurzfristigen Vermietung an wechselnde Dritte begründet (z. B. Autovermietung, Werkzeug- und Baumaschinenvermietung) – Fremdvermietung von Mobilien, oder

- der/die Mieter(in) der geförderten Immobilie ebenfalls grundsätzlich in dem jeweiligen Förderprogramm antragsberechtigt wäre – Fremdvermietung von Immobilien.

Kleine und mittlere Unternehmen: Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Zu finden in dem KMU-Anlagensatz im FGCenter-Dokumentencenter.

Landwirtschaftliche Primärproduktion: Erzeugung von in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Mithafter(in): Ein(e) Mithafter(in) ist eine natürliche oder juristische Person, die gesamtschuldnerisch neben dem/der Antragsteller(in) ausschließlich für die Darlehensverbindlichkeit haftet. Es bestehen keine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag.

1 die tatsächliche Förderfähigkeit einzelner Aspekte ist den entsprechenden förderprogrammspezifischen Merkblättern zu entnehmen

Unternehmen in Schwierigkeiten: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den/die ausgewählte(n) Finanzintermediär(in) für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital" umfasst gegebenenfalls alle Agios.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter(innen) unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU, die die Voraussetzung des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b erfüllen und nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den/die ausgewählte(n) Finanzintermediär(in) für Risikofinanzierungen infrage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter(innen) unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften" insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger(innen).

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und das Darlehen wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren

1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

AGVO-Varianten:

Beginn der Arbeiten: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten" der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

Direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze: Arbeitsplätze, die die Tätigkeit betreffen, auf die sich die Investition bezieht, einschließlich Arbeitsplätzen, die aufgrund einer investitionsbedingten höheren Kapazitätsauslastung entstehen.

Immaterielle Vermögenswerte: Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

Lohnkosten: alle Kosten, die der/die Beihilfeempfänger(in) für den betreffenden Arbeitsplatz in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich tragen muss; sie umfassen den Bruttolohn vor Steuern und Pflichtbeiträgen wie Sozialversicherung, Kosten für die Betreuung von Kindern und die Pflege von Eltern.

Materielle Vermögenswerte: Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

Nettoanstieg der Beschäftigtenzahl: Nettoanstieg der Zahl der Beschäftigten in der betreffenden Betriebsstätte im Vergleich zum Durchschnitt eines bestimmten Zeitraums, wobei die in dem jeweiligen Zeitraum abgebauten Stellen von den geschaffenen Stellen abzuziehen sind. Die Zahl der Vollzeit-, Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte ist mit ihren Bruchteilen der jährlichen Arbeitseinheiten zu berücksichtigen.

Erklärung über erhaltene und/oder beantragte andere staatliche Zuwendungen für dieselben förderbaren Aufwendungen

NRW.BANK

„De-minimis"-Beihilfen sind ausschließlich in der hierfür vorgesehenen gesonderten Erklärung (Formularnummer: 20121) anzugeben.

Diese Zuwendungserklärung ist von denselben Beteiligten zu befüllen wie die De-minimis-Erklärung. Für diese gelten folglich dieselben bereits in der De-minimis-Erklärung getätigten Angaben.

Anlage zum Förderantrag

Datum des Förderantrags _____ Name Antragsteller(in) _____

1. Befüllende(r): Antragsteller(in)/gefördertes Unternehmen/Betriebsunternehmen/ Andere

Name/Firma _____

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) _____

2. Erklärung

Ich/Wir erkläre(n), für dieselben förderbaren Aufwendungen/Vorhaben

— andere staatliche Zuwendungen (z. B. zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften etc.) und/oder

— eine EEG-Förderung (Hinweis: auf eine EEG-Förderung muss für das beantragte Vorhaben während der gesamten Darlehenslaufzeit verzichtet werden)

für die mittels der angegebenen Programme eine Förderung der NRW.BANK beantragt wird

☐ nicht oder ◯ wie im Folgenden näher aufgeführt

beantragt und/oder erhalten zu haben:

Erhaltene/beantragte andere Zuwendungen

Erhaltene/beantragte andere Zuwendungen	Zuwendung 1	Zuwendung 2	Zuwendung 3	Zuwendung 4
Datum Bewilligung				
Datum Beantragung				
Zuwendungsgeber(in)				
Programm-/Richtlinienbezeichnung/ Aktenzeichen				
Zuwendungssumme in €				
Subventionswert in €				

Gegebenenfalls auf einem weiteren Blatt fortführen.
Bei bereits bewilligten Zuwendungen bitte eine Kopie des Bewilligungsbescheides/ des Vertrages beifügen.

alles zurücksetzen

Anlagensatz KMU-Eigenschaft

NRW.BANK

Der Anlagensatz kann am Bildschirm ausgefüllt werden.

Der Anlagensatz besteht aus

- diesem Deckblatt
- Informationsblatt (nebst Anlagen 1 und 2)
- der vereinfachten Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Eigenschaft
- der Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Eigenschaft

Hinweise und Besonderheiten bei der Bestimmung des KMU-Status

1. Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Europäischen Union gibt Ihnen das anhängende Informationsblatt. Relevant für die Einstufung als KMU sind hierbei die unter Ziffer 1 angegebenen Schwellenwerte.

2. Sofern es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um ein „eigenständiges Unternehmen“ ohne Verflechtungen zu anderen Unternehmen handelt, ist lediglich die vereinfachte Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition von dem/der Darlehensnehmer(in) auszufüllen.

   Die Definition eines „eigenständigen Unternehmens“ ergibt sich aus Ziffer 2 des Informationsblattes sowie dem diesem als Anlage 1 beigefügten Prüfschema.

3. Ist das antragstellende Unternehmen kein „eigenständiges Unternehmen“, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen bei der Überprüfung der KMU-Eigenschaft zu berücksichtigen. Auszufüllen ist in diesem Fall die Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Eigenschaft.

   Weitere Informationen zum Prüf- und Berechnungsschema bei verflochtenen Unternehmen und zum Ausfüllen der Selbsterklärung geben Ihnen die Ziffern 3 bis 5 des Informationsblattes sowie dessen Anlage 2.

4. Die (vereinfachte) Selbsterklärung ist von dem/der Darlehensnehmer(in) zu unterzeichnen und gegebenenfalls dem Antrag beizufügen.

NRW.BANK

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003 bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 10 Mitarbeiter(innen) **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. € haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 50 Mitarbeiter(innen) **und**
- einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 250 Mitarbeiter(innen) **und**
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt beziehungsweise verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- beziehungsweise überschreitet. Beruht die Unter/-Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am antragstellenden Unternehmen beziehungsweise im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/oder Partnerunternehmen), so tritt der Erwerb beziehungsweise der Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Die Mitarbeitendenzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt, der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmenden. Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben, Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeitende werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben sind nicht zu berücksichtigen. In die Mitarbeitendenzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfangende sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmenden gleichgestellt sind. Leiharbeitnehmende sind sowohl bei dem Leiharbeitsunternehmen als Mitarbeitende zu berücksichtigen, da sie dort Lohn- und Gehaltsempfangende sind, als auch bei dem entleihenden Unternehmen, da sie dort als Arbeitnehmende in einem Unterordnungsverhältnis tätig sind. Zudem gehen auch mitarbeitende Eigentümer(innen) und Teilhabende, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, in die Mitarbeitendenzahl ein. Die Dauer des Mutterschafts- beziehungsweise Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannten Ausnahmekonstellationen bei „eigenständigen Unternehmen".

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)
sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre/Aktionärinnen oder Gesellschafter(innen) eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrages oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär(in) oder Gesellschafter(in) eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären/Aktionärinnen oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/Aktionärinnen oder Gesellschaftern/Gesellschafterinnen aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)
sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25% bis einschließlich 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen ein Anteil von 25% bis einschließlich 50% gehalten wird.

Eigenständige Unternehmen
sind Unternehmen, die keine Anteile von 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten beziehungsweise an denen keine Anteile von 25% oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25% erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern/Anteilseignerinnen handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner(innen) nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen beziehungsweise Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels") und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels" in das betroffene Unternehmen 1,25 Mio. € nicht überschreitet,

- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,

- institutionelle Anleger(innen) einschließlich regionale Entwicklungsfonds,

- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. € und weniger als 5.000 Einwohnern/Einwohnerinnen.

3. Prüfschema für KMU

Die Grundlage für die Einstufung als KMU bildet das in der Anlage 1 beigefügte Prüfschema. Das antragstellende Unternehmen muss selbstständig prüfen, ob es die Kriterien eines KMU erfüllt.

Liegen keine Verflechtungen mit anderen Unternehmen vor, handelt es sich um ein eigenständiges Unternehmen. In diesem Falle muss das Unternehmen nur seine Daten (Name/Bezeichnung/Mitarbeitende/Jahresumsatz/Bilanzsumme) in die vereinfachte Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (Formular 20029) übertragen. Weitere Angaben sind nicht erforderlich. Ansonsten ist die Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (Formular 20182) – im Folgenden kurz: Selbsterklärung – zu verwenden.

Ist der/die Antragsteller(in) kein eigenständiges Unternehmen, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur „Mutter" als auch zu „Töchtern") zu berücksichtigen. Je nach Ausprägung dieser Beziehungen kann der/die Antragsteller(in) den Status eines verbundenen und/oder Partnerunternehmens haben.

Hat der/die Antragsteller(in) den Status eines verbundenen Unternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen dieses verbundenen Unternehmens sowie alle Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Beziehungen der Partnerunternehmen bleiben außer Acht.

Hat der/die Antragsteller(in) den Status eines Partnerunternehmens, so sind alle verbundenen Unternehmen des Partnerunternehmens zu berücksichtigen. Weitere mögliche Partnerunternehmen der verbundenen Unternehmen bleiben außer Acht.

Das Prüfschema ist für jede direkte Beziehung zu durchlaufen.

4. Berechnungsschema bei verbundenen Unternehmen und/oder Partnerunternehmen

Die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte bildet das in der Anlage 2 beigefügte Berechnungsschema.

Ist das antragstellende Unternehmen ein Partnerunternehmen beziehungsweise ein verbundenes Unternehmen, das keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellt und auch nicht durch Konsolidierung in eine andere Bilanz einbezogen wird, sind die Daten dieses Unternehmens auf das Deckblatt der Selbsterklärung bzw. in den Berechnungsbogen Anhang A einzutragen.

Für jede **direkte** Beziehung mit einem Anteil ab 25% zu einem anderen Unternehmen ist **jeweils** ein Anhang B und/oder C des Berechnungsbogens der Selbsterklärung auszufüllen.

Berechnungsbogen Anhang B (verbundene Unternehmen):
Handelt es sich bei der **direkten** Beziehung um ein verbundenes Unternehmen, ist der Anhang B zu verwenden. Sowohl die Daten für dieses verbundene Unternehmen als auch die Daten für alle diesem Unternehmen nachgeschalteten verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe zu berücksichtigen.

Mögliche Konstellationen:

Antragstellendes Unternehmen
I
VU – VU – VU
I
VU

Antragstellendes Unternehmen
I
VU
I
VU

Die Daten für Partnerunternehmen auf der Ebene der verbundenen Unternehmen sind quotal in Höhe der Beteiligung anzugeben. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

Antragstellendes Unternehmen
I
PU – VU – PU

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen Anhang C (Partnerunternehmen):
Handelt es sich bei der direkten Beziehung um ein Partnerunternehmen, ist der Anhang C zu verwenden. Dabei sind die Daten des Partnerunternehmens quotal in Höhe der Beteiligung anzusetzen. Für jedes mit dem Partnerunternehmen verbundene Unternehmen sind die Daten ebenfalls mit der Quote des Partnerunternehmens anzusetzen. Die Quote bestimmt sich nach Kapitalanteil oder Stimmrechtsanteil. Maßgebend ist der höhere Wert. Bei wechselseitigen Kapitalbeteiligungen wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Mögliche Konstellation:

Antragstellendes Unternehmen
|
VU – PU – VU

Wird ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt, müssen die Angaben aus diesem Abschluss in den Berechnungsbogen übernommen werden.

Berechnungsbogen:
Die Ergebnisse aus allen Anhängen B und C sowie die entsprechenden Daten für das antragstellende Unternehmen sind in den Berechnungsbogen (Anhang A) der Selbsterklärung einzutragen.

5. Ergebnis

Das antragstellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Anzahl der Mitarbeitenden insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Mio. € oder die addierten Bilanzsummen höchstens 43 Mio. € betragen.

Prüfschema für kleine und mittlere Unternehmen

Anlage 1

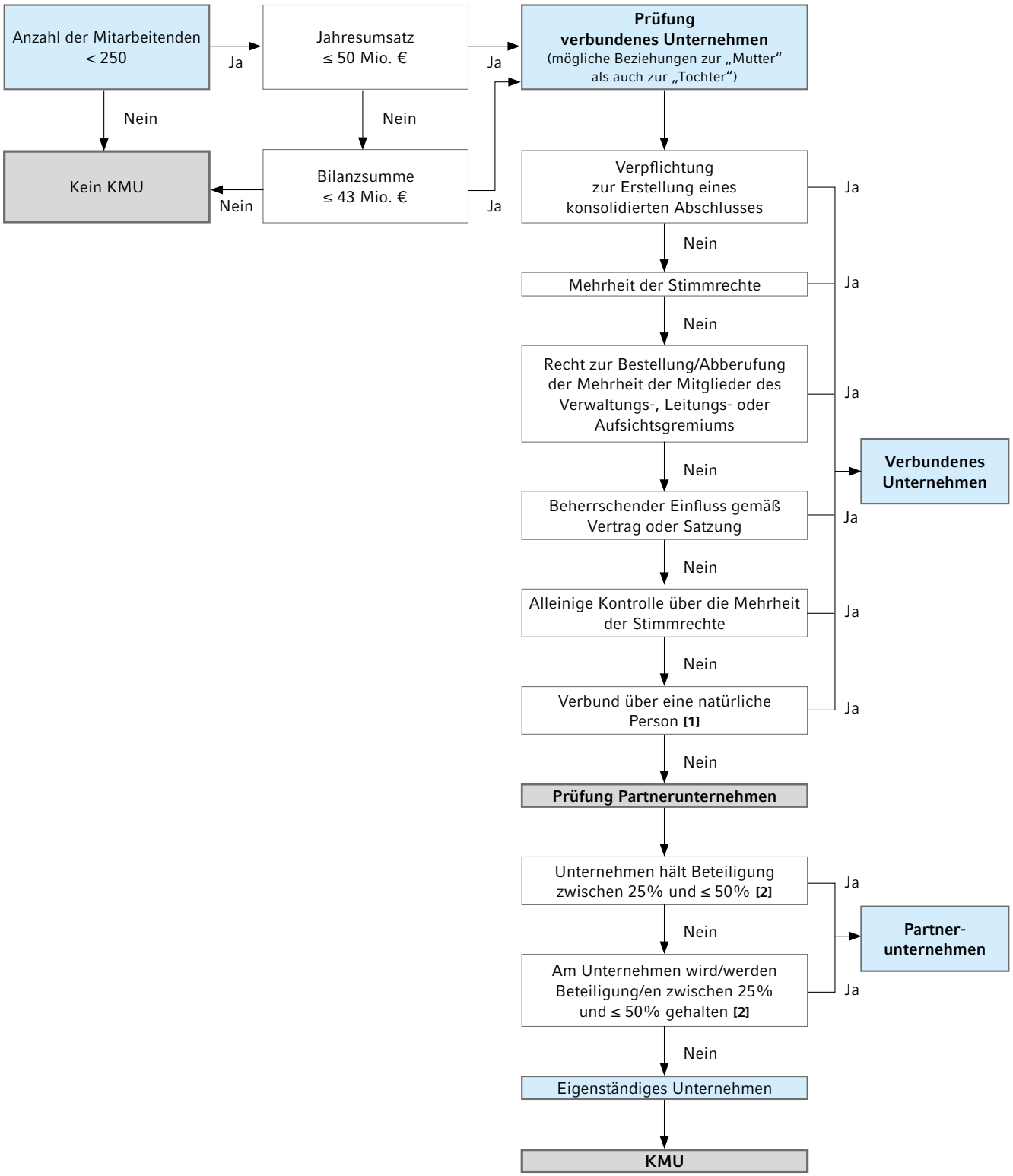

Hinweise

[1] Siehe Allgemeine Erläuterungen, Ziffer 2, Verbundene Unternehmen
[2] Siehe Allgemeine Erläuterungen, Ziffer 2, Eigenständige Unternehmen

Berechnungsschema bei verbundenen- und/oder Partnerunternehmen

Anlage 2

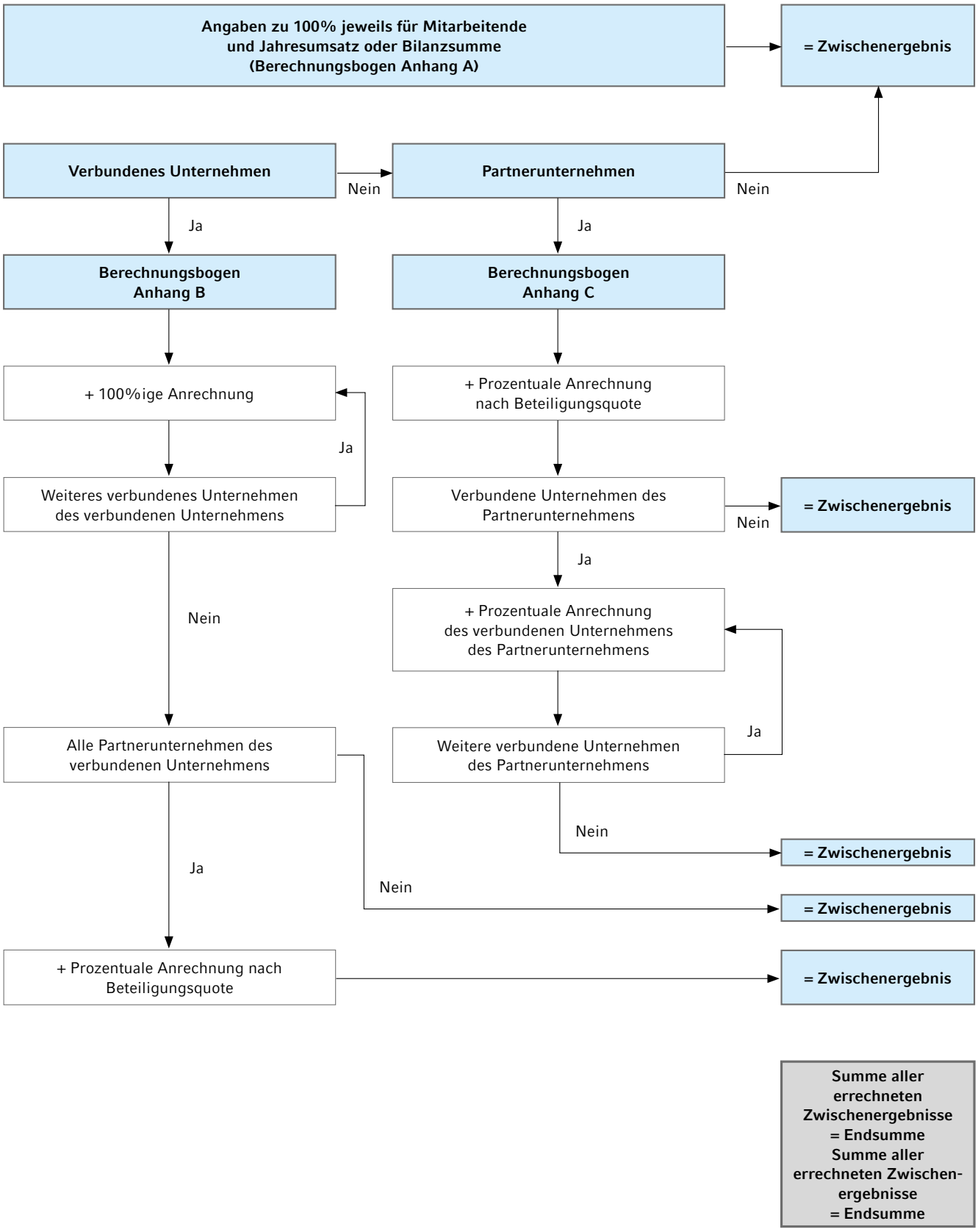

Vereinfachte Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition

NRW.BANK

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003 bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Bitte beachten Sie, dass diese vereinfachte Erklärung ausschließlich für nicht verflochtene Unternehmen anzuwenden ist. Nähere Informationen zur KMU-Definition sowie zu verflochtenen Unternehmen gibt Ihnen das entsprechende Informationsblatt (Formularnummer 20020).

Antragsteller(in)

Name, Vorname/Firma

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Angaben zum Unternehmen

Zahl der Mitarbeitenden

Jahresumsatz (in €)

Bilanzsumme (in €)

Es wird versichert, dass es sich bei dem/der hier bezeichneten Antragsteller(in) um ein eigenständiges Unternehmen ohne Verflechtungen mit anderen Unternehmen handelt.

alles zurücksetzen

Selbsterklärung zur KMU-Definition

NRW.BANK

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen beziehungsweise als ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003 bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Nähere Informationen zur KMU-Definition sowie zu verflochtenen Unternehmen gibt Ihnen das entsprechende Informationsblatt (Formularnummer 20020).

Antragsteller(in)

Name, Vorname/Firma

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Es wird versichert, dass die Angaben auf den nachfolgenden Anhängen vollständig und korrekt sind und dass ein KMU gemäß oben genannter EU-Definition vorliegt.

Berechnungsbogen Anhang A

Lfd. Nr.	Antragsteller(in)	Mitarbeitende	Jahresumsatz (in €)	Bilanzsumme (in €)
1				

Berechnungsbogen Anhang B

Lfd. Nr.	Antragsteller(in)	Mitarbeitende	Jahresumsatz (in €)	Bilanzsumme (in €)
1				
2				
3				
4				
5				

Berechnungsbogen Anhang C

Lfd. Nr.	Antragsteller(in)	Mitarbeitende	Jahresumsatz (in €)	Bilanzsumme (in €)
1				
2				
3				
4				
5				
	Summe	**0**	**0,00**	**0,00**

für verbundene Unternehmen des Antragstellers/der Antragstellerin – Lfd. Nr. _____

_____

Name/Bezeichnung des Antragstellers/der Antragstellerin

Alle Bilanzangaben in €

Lfd. Nr.	verbundenes Unternehmen				Partnerunternehmen					Beteiligung		
	Name	Mit-arbeitende	Jahres-umsatz	Bilanz-summe	Name	Mit-arbeitende	Jahres-umsatz	Bilanz-summe	Quote	Mit-arbeitende	Jahres-umsatz	Bilanz-summe
		Gesamtzahl (100%)				Gesamtzahl (100%)						
1									%	0,00	0,00	0,00
2									%	0,00	0,00	0,00
3									%	0,00	0,00	0,00
4									%	0,00	0,00	0,00
5									%	0,00	0,00	0,00
6									%	0,00	0,00	0,00
7									%	0,00	0,00	0,00
8									%	0,00	0,00	0,00
9									%	0,00	0,00	0,00
	Summe verbundenes Unternehmen		**0,00**	**0,00**					**Summe Partnerunternehmen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

Unternehmen	Summe Mitarbeitende	Summe Jahresumsatz	Summe Bilanzsumme
verbundenes Unternehmen		0,00	0,00
Partnerunternehmen	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	**0,00**	**0,00**	**0,00**

für Partnerunternehmen des Antragstellers/der Antragstellerin – Lfd. Nr. _____

_____

Name/Bezeichnung des Antragstellers/der Antragstellerin

Quote der Beteiligung _____ %

Alle Bilanzangaben in €

Unternehmen		Mitarbeitende	Jahresumsatz	Bilanzsumme	Mitarbeitende	Jahresumsatz	Bilanzsumme
		Gesamtzahl (100%)			Beteiligung		
Partnerunternehmen					0,00	0,00	0,00
	Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
	Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
	Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
	Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
	Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
	Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
	Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
	Verbundenes Unternehmen				0,00	0,00	0,00
				Summe	**0,00**	**0,00**	**0,00**

alles zurücksetzen

Beihilfeantrag

NRW.BANK

Unternehmen/Antragsteller(in)

Name/Firma

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Größe des beantragenden Unternehmens ☐ KMU [1] ○ Großes Unternehmen [2]

Vorhaben

Standort des Vorhabens

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Beginn des Vorhabens [3]

Abschluss des Vorhabens

Gesamtkosten des Vorhabens €

davon geplanter Anteil öffentlicher Finanzierung €

Name des geplanten Förderprogramms der NRW.BANK

Art der Beihilfe Kredit

Kostensteigerungs- und Indexklausel

Mit Stellung dieses Beihilfeantrags sind auch nachträgliche Kostensteigerungen und damit verbunden auch die Erhöhung des Bedarfs an öffentlicher Finanzierung abgedeckt. Sollte ein solcher Sachverhalt entstehen, kann die mit diesem Beihilfeantrag intendierte Kreditsumme entsprechend erhöht werden.

Disclaimer

Bei der Einreichung dieses Beihilfeantrags handelt es sich um eine Formalie zur Einhaltung der Beihilferechtskonformität; sie begründet folglich weder einen Rechtsanspruch auf eine Förderung noch stellt dies ein Angebot oder eine verbindliche Willenserklärung seitens der NRW.BANK dar.

Zudem bestätige ich, dass ich mit dem o. g. Vorhaben vor Stellung des vorliegenden Beihilfeantrags noch nicht begonnen habe. [3]

Hinweise

[1] Die Definition ergibt sich aus Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO): Hierbei setzt sich die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. € beläuft.

[2] Überschreitung der KMU-Grenzen aus Hinweis 1.

[3] gemäß Formular 20828 „Anlage – Definitionen/Erläuterungen“

Hinweise zum Datenschutz, zur Subventionserheblichkeit und zur Befreiung vom Bankgeheimnis/ von der Verschwiegenheitspflicht

A. Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Rechten – Informationen nach Artikel 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

I. Allgemeine Informationen

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0, Fax + 49 211 91741-1800
E-Mail info@nrwbank.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

NRW.BANK
Datenschutzbeauftragter
Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf
Telefon + 49 211 91741-0
E-Mail datenschutz@nrwbank.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung über Sie als Darlehensnehmer(in) erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Ihrer Hausbank, gegebenenfalls einem Zentralinstitut oder von sonstigen Dritten zulässigerweise erhalten haben. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Daten eigenständig generiert haben. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den einschlägigen Regelungen zum Datenschutz zu verschiedenen Zwecken. Grundsätzlich kommen als Zwecke der Verarbeitung in Betracht: die Verarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) und/oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO).

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte und im Auftrag tätige Dienstleister(innen) (sog. Auftragsverarbeiter(innen), vgl. Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten.

Daneben geben wir Ihre Daten auch an externe Empfänger(innen), soweit das zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erforderlich ist oder wir aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung dazu angehalten sind. Weitere Empfänger(innen) können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an externe Empfänger(innen) ist zudem zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen das gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was auch die Anbahnung und die Verwaltung eines Darlehensvertrags umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, das auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung beziehungsweise Dokumentation betragen zwei bis achtzehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Zur Ausübung der vorgenannten Rechte können Sie sich an die im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter Ziffer 1 genannten Stellen wenden.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Die zuständige Aufsichtsbehörde für die NRW.BANK ist:

- Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW).

Zusätzlich haben Sie ein Widerspruchsrecht, das am Ende dieser Datenschutzhinweise genauer erläutert wird.

7. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Anbahnung und die Verwaltung eines Darlehensvertrags erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Darlehensvertrags oder die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Darlehensvertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

II. Besondere Informationen

1. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 2) verarbeiten wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung die folgenden Daten beziehungsweise Kategorien von Daten.

1.1 Daten, die wir von Ihnen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erhalten

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Telefonnummern, E-Mail-Adresse
Daten über Vermögensverhältnisse	z. B. Einkommen, Vor- und Ratenverpflichtungen, übernommene Bürgschaften sowie sonstige Daten über Vermögensverhältnisse, Bank oder Steuerberatungsauskünfte, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen
Kontodaten	z. B. IBAN, Kontonummer, Bankleitzahl
Legitimationsdaten	z. B. Ausweisinformationen, etwa Ausweiskopien
Antragsdaten	Informationen, die Sie uns bei der Beantragung eines Darlehensvertrags zur Verfügung stellen
Nachweisdaten	Unterlagen, die Sie uns zum Beleg der im Antrag gemachten Angaben zur Verfügung stellen, z. B. Einkommensnachweise, Arbeitsverträge, Ausweisdokumente, Kontoauszüge
Vertragsdaten	z. B. Vertragskennung, Vertragshistorie, Vertragsbeginn (Antragsdatum) sowie sonstige Informationen zu Ihren Darlehensverträgen
Registerdaten	z. B. Handelsregisterauszug
Steuerdaten	z. B. Steueridentifikationsnummer einschließlich Länderkennzeichen sowie sonstige steuerlich relevante Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen
Datenschutzrechtliche Erklärungen	Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten; Erklärungen zum Widerruf von Ihnen erteilter Einwilligungen; Erklärungen zum Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten; Erklärungen zur Geltendmachung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit einschließlich der Informationen, die Sie uns bei der Geltendmachung Ihrer Rechte mitteilen
Entbindungserklärungen	Erklärungen zur Entbindung vom Bankgeheimnis, die Sie im Rahmen unserer Geschäfts beziehung erteilen, einschließlich der Informationen, die Sie uns in den jeweiligen Erklärungen mitteilen

1.2 Daten, die wir eigenständig generiert haben

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z. B. Antrags und Partnernummer
Bonitätsdaten	z. B. Rating und Scoringwerte, die wir durch ein wissenschaftlich anerkanntes mathematischstatistisches Verfahren aus kreditrelevanten Informationen generieren, sowie bonitätsrelevante Erfahrungswerte, die wir über Sie als Kunden/Kundin im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung gewinnen

1.3 Daten, die wir von Dritten erhalten haben

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Aktualisierte Stammdaten	z. B. aktualisierte Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder andere Stammdaten, die wir z. B. von Meldebehörden erhalten
Bonitätsdaten	z. B. Kreditscorewerte und sonstige kreditrelevante Daten von Auskunfteien wie der SCHUFA, bonitätsrelevante Arbeitgeberauskünfte sowie weitere bonitätsrelevante Daten wie z. B. finanzierungsobjektbezogene Informationen, die wir von Dritten erhalten
Steuerdaten	Steuerdaten, zu deren Erhebung wir unter anderem nach § 154 AO verpflichtet sind; z. B. Steueridentifikationsnummer, Wirtschaftsidentifikationsnummer
Daten aus Auskünften und Stellungnahmen	z. B. aus Stellungnahmen von Handelskammern, Handwerkskammer und sonstigen am Verfahren beteiligten Dritten, die zur Anbahnung und Verwaltung Ihres Darlehens benötigt werden
Daten aus Presse und Medien	öffentlich zugängliche Informationen aus Presse und Medien

2. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 3) verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen:

Zweck/Berechtigtes Interesse	Rechtsgrundlage(n)
Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen	Art. 6 Abs. 1 lit. b, e DSGVO
Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Verhinderung und Aufklärung von Straftaten	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Förderprodukten	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung zur Feststellung der Identität des Kontoinhabers, anderer Verfügungsberechtigter sowie wirtschaftlich Berechtigter	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Anbahnung sowie der laufenden Risikobewertung auf der Grundlage einer Risikoklassifizierung von Kunden nach Bonitätsgesichtspunkten zur Erfüllung gesetzlicher (insbesondere bankaufsichtsrechtlicher) Vorgaben, insbesondere zur Prüfung und Meldung, zur ordnungsgemäßen Unternehmenssteuerung, zur Kapitalrechnung sowie zur Berechnung etwaig erforderlicher bilanzieller Wertberichtigungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

Zweck/Berechtigtes Interesse	Rechtsgrundlage(n)
Einholung von Bankauskünften zur Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Anbahnung sowie der laufenden Risikobewertung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung und Übermittlung von Angaben zu Zahler und Zahlungsempfänger bei Ausführung von Geldtransfers insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Auskunftserteilung zur Identität von Zahler und Zahlungsempfänger an andere Kreditinstitute und zuständige Behörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, Meldungen und Auskunftserteilungen an Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern und andere Steuerbehörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen/Veröffentlichungen an sonstige Behörden, Wirtschaftsprüfer oder die EU-Kommission bzw. in deren Beihilfentransparenzdatenbank	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Erteilung von Auskünften an Ermittlungsbehörden (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzamt) insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Vermögens- und Steuerdelikten	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Konsultation von Auskunfteien (z. B. SCHUFA, Creditreform, Vollstreckungsportal) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Verwendung der Daten aus dem Darlehensverhältnis zu internen, statistischen Zwecken	Art. 6 Abs. 1 lit. a, f DSGVO
Betroffenenrechtemanagement, d. h. Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einwilligungsmanagement, d. h. Verwaltung von datenschutzrechtlichen Einwilligungs- und Widerrufserklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Widerspruchsmanagement, d. h. Verwaltung von datenschutzrechtlichen Widerspruchserklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

3. Wer bekommt meine Daten?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort Ziffer 4) können die folgenden Empfänger(innen)/Kategorien von Empfängern/Empfängerinnen Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

3.1 Auftragsverarbeiter(in)

Wir setzen bei der Anbahnung und Verwaltung von Darlehensverträgen auch externe Dienstleister(innen) ein, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Konkret gehören hierzu zum Beispiel Unternehmen in den folgenden Kategorien:

- Kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Archivdienstleistungen, Telekommunikation sowie Beratung und Consulting

3.2 Externe Empfänger(innen)

Soweit wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund Ihrer Einwilligung befugt sind, geben wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Stellen weiter, die Ihre Daten in eigener Verantwortung verarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen können folgende Empfänger(innen) beziehungsweise Kategorien von Empfängern/Empfängerinnen Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Ministerien, Landesrechnungshof, Landeskasse NRW) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung

- Andere Kredit und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Darlehensvertrag z. B. Hausbank, Kreditanstalt für Wiederaufbau, Landwirtschaftliche Rentenbank, Europäische Investitionsbank, Bank des Europarates, Europäischer Investitionsfonds, Bürgschaftsbank NRW)

- Auskunfteien für die Einholung von Bonitätsauskünften

4. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Unsere Entscheidungsfindung zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung beruht nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung gemäß Art. 22 DSGVO.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. f der DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an

NRW.BANK
Datenschutzbeauftragter
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf
Telefon: + 49 211 917410
E-Mail: datenschutz@nrwbank.de

B. Subventionserheblichkeit

Ihnen, als Antragsteller(in) oder am Darlehen beteiligte Person, ist bekannt, dass die jeweils für bzw. über Sie angegebenen Tatsachen in den nachfolgenden Formularen oder in inhaltsgleich, nachgebildeten Formularen

- Refinanzierungsantrag (Formularnummer 20425 bzw. 20403)
- Anlage für weitere am Darlehen beteiligte Personen (Formularnummer 20810)
- Erklärung über erhaltene und/oder beantragte De-minimis Beihilfen (Formularnummer 20121)
- Erklärung über erhaltene und/oder beantragte andere staatliche Zuwendungen (Formularnummer 20122)
- Anlage zum Antrag in allen Förderprogrammen
- Anlage – Klima-Bonus (Formularnummer 20836) bei den Programmen NRW.BANK.Gründung und Wachstum und NRW.BANK.Universalkredit
- Anlage – Weitere Informationen zum Antrag (Formularnummer 20181) sowie die Einschätzung der Hausbank zum Verein (Formularnummer 20869) des Programms NRW.BANK.Sportstätten
- Anlage – Vorhabensbeschreibung (Formularnummer 20567) bei NRW.BANK.Invest Zukunft

vollständig und richtig sein müssen sowie subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Sie verpflichten sich, der NRW.BANK unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald Ihnen diese bekannt werden.

C. Befreiung vom Bankgeheimnis/Verschwiegenheitspflicht

Ihnen ist bekannt, dass alle im Refinanzierungsantrag angegebenen Daten und daraus geschlossene Wertungen von den am Verfahren Beteiligten zum Zweck der Antragsbearbeitung und Darlehensverwaltung, soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung und Erfüllung gesetzlicher Anforderungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist, sowie für interne statistische Zwecke erhoben, gespeichert und genutzt sowie zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen.

Beteiligte können die Hausbank, gegebenenfalls ein Zentralinstitut, die NRW.BANK, die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und die von diesen beauftragen Stellen sein, sowie bewilligende Förderstellen, die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), der EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates), die Bürgschaftsbank NRW und die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank), sofern sie an der Refinanzierung beteiligt sind.

Sie befreien insoweit die Hausbank und die NRW.BANK vom Bankgeheimnis und die bewilligenden Förderstellen von ihrer Verschwiegenheitspflicht.